

ausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise. Ausnutzung der Presse, des Funks und des Films zur Werbung und Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eltern.

(2) Der Umfang der Werbemaßnahmen, die von den Betrieben durchgeführt werden, hat sich nach der Struktur und dem Plansoll der Betriebe sowie dem Schwierigkeitsgrad der Werbung für die Berufe zu richten.

§ 11

(1) Die volkseigenen Betriebe des Schwerpunktes II haben je nach der Anzahl der einzustellenden Lehrlinge die gleichen Aufklärungs- und Werbemaßnahmen durchzuführen wie die Betriebe des Schwerpunktes I.

(2) Das Schwergewicht der Aufklärung und Werbung ist auf die Durchführung von «Tagen der offenen Betriebstür» zu legen. Diese sind mit Aussprachen zwischen Vertretern des Betriebes und den Jugendlichen sowie deren Eltern zu verbinden.

(3) Die Einladung der Jugendlichen und ihrer Eltern erfolgt vom Betrieb an Hand der dem Betrieb von der Abteilung Berufsausbildung beim Rat des Stadt- oder Landkreises übersandten Schülerkarten.

(4) a) Die volkseigenen Betriebe des Schwerpunktes II können nur die Berufsaufklärung in den 8. Klassen der Grundschulen durchführen, wenn der Plan des Schwerpunktes I in allen seinen Teilen bereits vor dem 31. Mai erfüllt wurde. Voraussetzung zur Vorverlegung des Termins für den Schwerpunkt II ist die Genehmigung der Landesregierung.

b) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat den volkseigenen Betrieben die Grundschulen zu benennen, an denen die Werbeaktivs ihre Tätigkeit aufnehmen.

Aufgaben der Grundschulen

§ 12

(1) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat über den zuständigen Schulrat die Zahlen der Schulabgänger aus allen Klassen der Grundschulen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, anzufordern.

(2) An Hand dieser Zahlen sind den Grundschulen der Stadt- oder Landkreise von der Abteilung Berufsausbildung die Schülerkarten zuzustellen. Sie bilden die Unterlagen für den Abschluß der Berufsausbildungsverträge.

(3) Die Schülerkarten sind von den Grundschulabgängern unter Anleitung der Lehrer auszufüllen, i

(4) Die Schülerkarten der Grundschulabgänger aus den 6., 7. und 8. Klassen verbleiben bis zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit Betrieben des Schwerpunktes I in den Grundschulen. Sie sind von den Klassenlehrern unter Verschuß zu halten.

(5) Die Schülerkarten von Grundschulabgängern bis zur 5. Klasse einschl. sind von den Schulleitern

der Grundschulen an die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zurückzugeben.

(6) a) Die Schulleiter der Grundschulen haben über den zuständigen Schulrat an die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise die Zahlen derjenigen Schulabgänger aus den 6., 7. und 8. Klassen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, zu melden, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen ist. Die Unterlagen für die Meldungen bilden die in den 6., 7. und 8. Klassen vorhandenen Schülerkarten der Schulabgänger,

b) Im Jahr 1952 haben diese Meldungen am 1. April, 1. Mai und 20. Mai zu erfolgen.

Abschluß der Berufsausbildungsverträge

§ 13

(1) Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge für die Betriebe des Schwerpunktes I hat durch die Werbeaktivs dieser Betriebe zu erfolgen. Die Abschlüsse der Berufsausbildungsverträge sind durchzuführen:

- a) in den Grundschulen,
- b) in den Betrieben.

Dazu sind die Eltern der Jugendlichen schriftlich einzuladen.

(2) Nachdem das Werbeaktiv mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.

(3) Die Unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind mit den dazugehörigen Schülerkarten der Betriebsleitung zur Unterschrift zuzuleiten.

(4) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betriebes verbleibt ein Exemplar desselben im Betrieb, das zweite Exemplar des Berufsausbildungsvertrages ist vom Betrieb den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten des Jugendlichen zuzuleiten. Die entsprechende Schülerkarte ist vom Betrieb der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zuzuleiten.

§ 14

(1) a) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise haben nach Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Betrieben des Schwerpunktes I die Schülerkarten derjenigen Grundschulabgänger aus den 6., 7. und 8. Klassen, die noch keinen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben, von den Grundschulen zurückzufordern,

b) Im Jahr 1952 sind die Schülerkarten spätestens bis zum 5. Juni zurückzufordern.

(2) In der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat eine Sichtung der Schülerkarten nach Berufswünschen und vorhandenen Lehrstellen zu erfolgen.